



**Der Vorstand der Turn- und Sportgemeinschaft Bretinig-Hauswalde e.V.**  
**erlässt nachfolgende Datenschutzordnung zur Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe**  
**von personenbezogenen und vereinsinternen Daten.**

**Inhalt:**

- § 1 Grundlagen**
- § 2 Voraussetzung zur Datenerhebung**
- § 3 Datenerhebung (Pflichtangaben / Optionale Angaben)**
- § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**
- § 5 Begriffserklärungen**
- § 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**
- § 7 Kommunikation per E-Mail**
- § 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**
- § 9 Datenschutzbeauftragter**
- § 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**
- § 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**
- § 12 Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen**
- § 13 Inkraftsetzung**



## **§ 1 Grundlagen**

Die Turn- und Sportgemeinschaft Bretinig-Hauswalde e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Im § 38 BDSG neu wurde geregelt, dass der Vereinsvorstand grundsätzlich alle Datenbewegung regelmäßig analysieren, bewerten und den „befugten“ Personenkreis (s. § 4) bestätigen muss.

Bei all den Vorteilen, die ein gemeinnütziger Verein genießt, im Bereich des Datenschutzrechts erfährt dieser keine bevorzugte Behandlung. Auch für ihn gelten die Datenschutzgesetze, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die europaweite DS-GVO.

Soweit unser Verein personenbezogene Daten erhebt, nutzt, weitergibt oder sonst verarbeitet, müssen die Regelungen des BDSG beachtet werden.

*Nach § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.*

*Damit sind nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Daten wie z.B. der Name und das Geburtsdatum gemeint, sondern auch Angaben wie Familienstand, Anschrift, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Interessen, Mitgliedschaften in Organisationen, Wettkampfergebnisse etc.*

## **§ 2 Voraussetzungen zur Datenerhebungen**

Das Datenschutzrecht wird durch zahlreiche Prinzipien bestimmt, die gesetzlich verankert sind und deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- > Grundsatz der Rechtmäßigkeit,
- > Verarbeitung nach Treu und Glauben,
- > Grundsatz der Transparenz,
- > Grundsatz der Zweckbindung,
- > Grundsatz der Datenminimierung,
- > Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Nach Artikel 6 DS-GVO dürfen Daten verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung der Vereinsmitgliedschaft erforderlich sind. Je nach sportlichen und / oder ehrenamtlichen Aktivitäten können das unterschiedliche Kategorien sein. Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu



erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind.

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die folgenden Voraussetzungen:

- > die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- > die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- > die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- > die Verarbeitung ist zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, überwiegen.

Die Besonderheiten der Einwilligung bzw. der übrigen Voraussetzungen werden jeweils gesondert dargestellt.

Die datenschutzrechtliche Generalklauseln beziehen sich auf die Einwilligung und sind eine Grundlage, um personenbezogene Daten erheben zu dürfen. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar und daher keine geeignete Grundlage, wenn die Datenverarbeitung unabhängig von der erteilten Einwilligung erforderlich ist.

**Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die Folgenden:**

- > zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO)
- > zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO)
- > zur Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO).

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden bzw. bereits aufgenommenen Mitglied. Insofern dürfen alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Sportvereinen gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Auf der Zuwendungsbestätigung sind nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben.

*Soll die Datenerhebung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erfolgen, dann ist eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person vorzunehmen. Überwiegen die Interessen des Vereins, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.*

### **§ 3 Datenerhebungen**

Im Verein werden bis auf Widerruf folgende Daten erhoben, genutzt und archiviert:

#### ***Pflichtangaben***

- > Geschlecht, Titel, Name und Vorname
- > Geburtsdatum
- > Wohnanschrift



- > Kontendaten (SEPA) für Beitragsforderungen
- > Sportart / Abteilung
- > Übungsleiterlizenz
- > Startpass / Spielerpass
- > Eintrittsdatum
- > ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter

**Optionale Angaben**

- > Abteilungs-, Mannschafts- und / oder Gruppenzugehörigkeit
- > E-Mail-Adresse
- > Telefonnummern
- > ggf. Funktion im Verein

a.) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Regionalpresse und in Internetauftritten veröffentlicht und weitergegeben.

b.) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Einzel- und Mannschaftserfolge, Alter oder Geburtsjahrgang.

c.) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

d.) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

**§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Die Kenntnis zum Datennutzung erhält jedes neu aufgenommene Mitglied durch den Aufnahmeantrag. Mitgliedsaufnahmen vor 05/2018 erhielten die Datenschutzerklärung in Schriftform zur Unterschrift und bestätigten somit die Datenerhebungs- und -nutzungsbedingungen.

Berechtigt für die Erfassung personen- und vereinsbezogener Daten ist grundsätzlich nur der Vorstand und in dessen Auftrag eine befugte Person.

**Befugte Personen**

„Befugte Personen“, die durch den Vereinsvorstand zur Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen und vereinsinternen Daten beauftragt wurden zählen:

- > Ohne Einschränkungen der Vorstand nach § 26 BGB laut Satzung (1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister),
- > Alle Mitglieder der Vereinsleitung und Kassenprüfer, Abteilungsleiter,
- > aktive Übungs- und Mannschaftsleiter sowie Betreuer entsprechend der Aufgabenstellung.



Erfassung, Umgang und Aufbewahrung von Daten ist wie folgt geregelt.

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1. Vorstand nach § 26 BGB                                | > | Alle aktuellen Daten sowie die Erteilung von Archivierungs- und Datenvernichtungsaufträgen, |
| 2. Verantwortlicher für Mitgliedererfassung und Beiträge | > | Mitgliederdaten und Bankvorgänge,   |
| 3. Schriftführer   | > | alle Niederschriften, Vorlagen sowie Protokoll- und Beschlussarchivierung,                  |
| 4. Abteilungsleiter                                      | > | Daten für die Trainings- und Wettkampfdurchführung,   |
| 5. Erweiterte Vereinsleitung                             | > | Daten zur Ausübung der Wahlfunktion,  |
| 6. Übungs- und Mannschaftsleiter                         | > | aufgabenbezogenen Gruppendaten.   |

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

**ACHTUNG:** Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam und keine geeignete Grundlage für eine Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig.

**WICHTIG:** Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DS-GVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

## § 5 Begriffserklärungen

**„Personenbezogene Daten“:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

**„Verarbeitung“:** Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

**„Verantwortlicher“:** Das ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist jeder Verein Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

**„Dritter“:** Das ist jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Übungsleiter, die Mitglieder der Vereinsleitung oder der Schatzmeister des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder. Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Die DS-GVO sieht dafür zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:



- > das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- > das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Artikel 17 DS-GVO)
- > das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- > das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- > das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- > das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
- > das Recht auf Schadensersatz (Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat zu jeder Zeit das Recht den Umgang mit seinen Daten zu hinterfragen.

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren. Teilweise sind die Rechte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in den einzelnen Artikeln aufgeführt sind.

## **§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionären im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern, Kassenprüfern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
4. Die Versendung von geschützten Daten an Landes,- Kreis- und Fachverbände sowie an Ämter und kommunale Stellen, Förderer, Sponsoren Versicherungen, Krankenkassen etc. hat grundsätzlich nur mit Zustimmung und im Auftrag des Vorstandes zu erfolgen. Bei Versendung besonders schutzpflichtiger Daten ist ggf. mit Sendungsverfolgung z.B. mittels Einschreiben zu verfahren.

## **§ 7 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail pflegt der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account (Homepage) , der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.



## **§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 9 Datenschutzbeauftragter**

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 28.05.2018 ist nach Art. 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 BDSG-neu vorerst noch kein Datenschutzbeauftragter im Verein zu benennen und schriftlich zu bestellen. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten muss gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schriftlich durch den Vorstand erfolgen und gilt jeweils eine Wahlperiode des Vereinsvorstandes.

Solange dies noch nicht notwendig ist, sichert der Vorstand nach §26 BGB, unter Einbeziehung gewählter Vorstandsmitglieder, die regelmäßigen Prüfung der Datenerfassung, Datenverarbeitung und Verwaltung und wertet den aktuellen Stand 2 x jährlich bzw. bei zusätzlichem Bedarf in protokollierten Vorstandssitzungen aus.

Die Verpflichtung zur Bestellung resultiert aus einer nicht automatisierten Datenverarbeitung, wenn mindestens 10 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung beschäftigt sind.

Sobald der Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt und diese damit beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Die Benennung ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

*(alt: Begründung, aus welchen Gründen der Verein derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat).*

## **§10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes der vereinseigenen Homepage und ist in diesem Zusammenhang für die Online-Auftritte verantwortlich. Er beauftragt ein Vereinsmitglied zur inhaltlichen Aktualität und zentrale Auftritte für den Gesamtverein.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Leitungsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen



## **§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden

## **§ 12 Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen**

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

***Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen:***

**Mathias Stache**  
Tele.: 03591 87100  
Fax.: 03591 87100  
E-Mail: [datenschutz@lra-bautzen.de](mailto:datenschutz@lra-bautzen.de)

**Bahnhofstraße 9**  
02625 Bautzen

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am **16.09.2019** bestätigt und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Marina Wagner  
1. Vorsitzende

Hans-Jürgen Meschke  
2. Vorsitzender

Sigrun Wenzlaw  
Schatzmeister